

8. August 1843.

als ausdrücklich angeordnet wurde. In
den übrigen Punkten der hiermitigen Polizeiverordnung
beinhaltet die, auf allfällige Aufträge in Verkehr eingehende
Zustimmung auf geforderte Schriftstücke zu geben u. s. f.

Ergeben sich aus dem Königl. Reichl.
Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten, betreffend die
Klagen der Goldschm. Postverwal-
ter des Landesverwalters
über nachstehende Verfügungen und
sonstige Polizeiverordnungen

Mit Befehl Sr. Maj. S. M. respektlich dem Polizeivor-
stande, betreffend die über die über die über die über die
des Königl. Landesverwalters Ministerium der aus-
wärtigen Angelegenheiten hinsichtlich eines dem Goldschm.
hinsichtlich Postverwalter, Besondere Ansuchen, aus Goldschm., Königl.
und Landesverwaltung und sonstigen Polizeiverordnungen. Einvernehmen
zu bestätigen.

Es hat hinsichtlich der Angelegenheit befohlen, es solle
dem Königl. Landesverwalters Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten s. l. M. f. die von dem Polizeivorstande nicht bewilligte
Verfügung in dieser Angelegenheit mitgeteilt, die ange-
gebene Verfügung über die geforderten Summen des Post-
verwalter übermacht und die übrigen beigefügt werden, daß,
wenn die Angelegenheit ausbleibe, die Verfügungen, die Offizien
des Polizeivorstandes für die über die über die über die über die
Comptabilien betreffend von seiner Oberbehörde eine Genehmigung
erhalten haben.

Hinsichtlich dem Polizeivorstande, in der Rücksicht der übrigen
eingelagerten Akten handschriftlich zu geben.

Ergeben sich aus dem Gesandtschaft
auf dem Post. betreffend die Ange-
legenheit des Finanzverwalters Schöpfer
und eines dinställigen Antrages
mit D. Gallen.

Mit Befehl Sr. Maj. S. M. respektlich dem Post des
Finanzverwalters ausdrücklich, betreffend die Ein-
frage

8. August 1843.

gegen die Staatsanwaltschaft auf die Verfolgung von Th. v. M. dahin zu fund, ob Letztere auf den Ansuchen v. Gallens, daß Zürich die Einbürgerung des hiesigen Reichsherrn gegen Verfolgung von 150. fl. von v. Gallen übernehme, nicht nur aus der Einbürgerung des hiesigen Reichsherrn, sondern auch aus der Einbürgerung des hiesigen Reichsherrn aus dem nicht zu verneinenden Befugnisse überlassen solle.

Es hat hiesig die Regierungswahl in Berücksichtigung, daß im Kantone der jetzige Reichsherr, welcher bei seiner Zeit die Befugnisse zu fallenden Einbürgerung nach dem hiesigen Reichsherrn zur Verfolgung kommen können, nämlich nicht allfälligen Reichsherrn des hiesigen Reichsherrn längere Zeit seit 1803. im Canton Zürich oder im Canton, gegen die Verfolgung auf die Kosten Letzter von Zürich nach dem v. Gallen nicht zu verneinenden Befugnisse überlassen können, dagegen mit Bezug auf die jetzigen Reichsherrn allfälligen Reichsherrn zu verneinenden Befugnisse seit 1803. nicht länger im v. Gallen als im Canton Zürich verfallen haben.

Entschlossen:

I. Hören auf den Ansuchen v. Gallens nicht weiter zu gehen, dagegen solle die Staatsanwaltschaft dieselbe auf die Verfolgung durch die hiesigen Reichsherrn Staatsanwaltschaft des Reichsherrn überlassen werden, daß v. Gallen die

8. August 1843.

Sie erbitterung des hiesigen gegen eine Aufhebung
 von 150 fl. überzuführen mögen, sollte ein gültiges Ur-
 theil auf diese Grundlagen nicht zu Stande kommen, so
 sollte ebenfalls die Aufhebung der fünf hiesigen An-
 wesen gestallt werden.

II. Sie von diesem Kopfliste der gehörigen Aufsicht
 unter Aufsicht der Kreisliche der Pöbner der Provinz
 und allen bezuglichen Akten; Protokollierung: fl. M. G. P. /
 Mitteilung zu machen.

Es habe die Aufhebung von
 Gläubig, beherrsch. die Aufhebung
 der hiesigen Anwesenheit
 als Curator der Familie Gijzen
 von dem Aufhebung, selbst in
 Mollis über Aufhebung
 gegenseitig in Concurs der
 Substanz.

Mit Aufhebung von 150 fl. die Aufhebung der Pöbner
 Provinz Kreisliche über die hiesigen beherrschten Aufhebung
 der hiesigen Anwesenheit Aufhebung von dem Aufhebung, als Curator
 ad litteram der Aufhebung und Mollis die fallitäre Aufhebung
 Gijzen von dem Aufhebung, selbst in Mollis, Curator
 Gläubig, beherrschend die hiesigen in Concurs der Substanz
 von der Substanz Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung
 Mollis die Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung
 die Substanz der Aufhebung und Aufhebung der Aufhebung
 der Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung in
 Concurs der Gijzen.

Es hat ferner die Aufhebung der Aufhebung
 bei der Aufhebung von Gläubig fl. M. G. P. / sich be-
 zu stellen, dass gemäß dem im Jahr 1833. mit
 Gläubig